**Anwesend als Vorsitzender:** Bürgermeister Härle

20 Gemeinderäte

<u>als Schriftführer:</u> Gemeindeamtsrätin Stark

außerdem anwesend: Ortsreferentin Schweizer

Ortsreferent Gindele
Ortsreferentin Gruler
Ortsreferentin Notheis
Ortsreferent Bosch

Ortsreferent Waggershauer

Ortsreferent Lutz Amtsleiter Lissner Amtsleiterin Nickl

<u>Gäste:</u> Herr Dr. Jany, IHK Bodensee-Oberschwaben

Herr Heyder, Büro Heyder + Partner

<u>entschuldigt:</u> Gemeinderat Gagliardi

Gemeinderat Unger

**Beginn:** 18.00 Uhr **Ende:** 19.55 Uhr

### TAGESORDNUNG

# <u>Öffentlich</u>

- 1. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüssen
- 2. Vorstellung der IHK Standortumfrage 2017
- Beschlussfassung über die Beitragskalkulation (Globalberechnung) für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgungsanlage und Änderung der Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
- 4. Erneute Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2018 und Vorstellung der mittelfristigen Finanzplanung
- 5. Beschluss über die Vergabe des Grabaushubs auf den Friedhöfen der Gemeinde nach beschränkter Ausschreibung
- 6. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 6 beurkunden:

Bürgermeister: Gemeinderäte: Schriftführer:

§ 1 öffentlich

#### Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüssen

## I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.11.2017 folgenden nichtöffentlichen Beschluss gefasst:

<u>Vergabe einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 259/16, Schlossseeallee, Gemarkung Mimmenhausen für die Erweiterung der bestehenden Tiefgarage der Seniorenanlage "Generation+"</u>

Für den zweiten Bauabschnitt bei der Seniorenwohnanlage "Generation+" an der Schlossseeallee soll die bereits bestehende Tiefgarage erweitert werden. Der Gemeinderat hat dem Bauherrn hierfür eine Teilfläche des angrenzenden Gemeindegrundstücks mit ca. 430 qm veräußert. Der auf dieser Fläche vorhandene öffentliche Parkplatz wird nach Fertigstellung der Tiefgarage wieder angelegt.

#### II. Hiervon gibt die Verwaltung Kenntnis

§ 2 öffentlich

#### Vorstellung der IHK-Standortumfrage 2017

#### I. Sachvortrag

Die IHK Bodensee-Oberschwaben hat mit Unterstützung des EWAS-Instituts aus Hannover zum dritten Mal nach 2007 und 2012 eine Umfrage zur Standortzufriedenheit bei ihren Mitgliedsbetrieben durchgeführt. Die Firmen konnten zu 27 Standortfaktoren aus den Themengebieten Infrastruktur & Verkehr, Fachkräfte & Bildung, Standortattraktivität und Kosten ihr Urteil abgeben.

Die Resonanz auf die Umfrage war ausgesprochen hoch. In der Region Bodensee-Oberschwaben wurden 10.153 Betriebe angeschrieben, davon haben 2.101 geantwortet.

Durch die zeitgleiche Befragung der IHKs Reutlingen und Ulm lassen sich aufschlussreiche Vergleiche ziehen – sowohl zu den vorherigen Umfragen als auch zu den Nachbarregionen und -kommunen. Es liegen für 41 Kommunen im Regierungsbezirk Tübingen, darunter die Gemeinde Salem, repräsentative Ergebnisse vor.

Die Ergebnisse der Studie für die Region und insbesondere für die Gemeinde Salem wird Herr Dr. Wolfgang Heine von der IHK Bodensee-Oberschwaben in der Gemeinderatssitzung detailliert vorstellen.

#### II. Aussprache

Herr Dr. Jany erläutert die wichtigsten Ergebnisse der Standortumfrage (Anlage 109).

Der Vorsitzende führt aus, dass die von den Unternehmen genannten Stärken und Schwächen der Gemeinde keine Überraschung sind. Auch Verwaltung und Gemeinderat sehen beim Thema Breitband großen Handlungsbedarf.

GR Fiedler dankt für die interessante Präsentation und betont, dass diese Umfrage eine andere Sicht auf wichtige Themen in der Gemeinde darstellt. Sie hätte sich gewünscht, dass Herr Dr. Jany bei seinen Ausführungen noch stärker auf die Unzufriedenheit mit dem ÖPNV eingegangen wäre.

Herr Dr. Jany erläutert, dass der ÖPNV in ländlichen Regionen immer schlechter bewertet wird als in der Stadt. Für die Gemeinde Salem mit 11 Teilorten ist es natürlich schwieriger, einen guten ÖPNV zu organisieren.

GR Jehle gibt zu bedenken, wie die Kommune Einfluss darauf nehmen kann, dass es zu wenig Fachkräfte und zu viele Akademiker gibt.

Herr Dr. Jany berichtet, dass derzeit in der Region ca. 18 % der Arbeitnehmer Akademiker sind. Andererseits absolvieren bei den jungen Erwachsenen 55 % eines

Jahrganges ein Studium, was dem Arbeitsplatzangebot für Akademiker nicht angemessen ist. Die IHK möchte die Vorteile des dualen Systems hervorheben und darstellen, dass diese Ausbildung ein guter Start ins Berufsleben ist. Dafür werden die Kontakte zu den Schulen verstärkt und Bildungspartnerschaften ins Leben gerufen. Hierbei kann eine Unterstützung durch die Gemeinde sinnvoll sein. Grundsätzlich ist jede Kampagne für das duale System positiv.

GR König verweist auf den Handlungsbedarf, der bei der Breitbandversorgung gesehen wird und erkundigt sich, wie andere Kommunen, die eine bessere Versorgung aufweisen, dieses Thema angehen.

Herr Dr. Jany führt aus, dass es am wichtigsten ist, die notwendige Infrastruktur bereit zu stellen. Teilweise verlegen die Kommunen deshalb eigene Glasfasernetze. Entscheidend ist auch, welches Unternehmen als Betreiber gewonnen werden kann. Kommunen mit einer höheren Einwohnerdichte sind für die Betreiber natürlich attraktiver als eine Flächengemeinde wie Salem.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im Bereich Internetanbindung vier Anbieter in Salem tätig sind. Dies führt dazu, dass beispielsweise in der Neuen Mitte jeder einzelne Versorger sein eigenes Glasfasernetz verlegt. Der Vorsitzende hält dies für unverständlich und gibt zu bedenken, warum nicht ein professionelles Leitungsnetz verlegt wird, das dann jeder Betreiber nutzen kann. Er erläutert, dass die außen liegenden Teilorte in Salem von der Gemeinde selbst an das Glasfaser angeschlossen wurden. Problematisch ist die Situation noch in den Teilorten Mimmenhausen, Stefansfeld und Neufrach. Für diese Bereiche wird die Gemeinde im kommenden Jahr gemeinsam mit einem Anbieter eine "große Offensive" starten, sodass Ende 2018 jeder Haushalt in Salem über mind. 50 % MB verfügen wird.

#### III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

§ 3 öffentlich

Beschlussfassung über die Beitragskalkulation (Globalberechnung) für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgungsanlage und Änderung der Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

#### I. Sachvortrag

In der Gemeinde Salem wurde bereits 1983 eine Globalberechnung erstellt. Die Beitragssätze wurden damals bei der Wasserversorgung auf 1,69 €/m² Nutzungsfläche und bei der Abwasserbeseitigung auf 3,38 €/m² Nutzungsfläche festgesetzt.

Nach Anschluss aller Ortsteile an die Kanalisation wurde im Jahre 2007 eine neue Globalberechnung durch die Firma Heyder + Partner erstellt und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.12.2007 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Erhebung von Teilbeiträgen im Bereich der Abwasserbeseitigung (Entwässerungs- und Klärbereich) eingeführt und die Beiträge wie folgt je m² Nutzungsfläche festgelegt:

Entwässerungsbereich 2,85 €/m²
Klärbereich 1,05 €/m²
Wasserversorgungsbereich 2,28 €/m²

Aus Gründen der Beitragssicherheit und Beitragsgerechtigkeit ist in regelmäßigen Abständen eine neue Kalkulation der Globalberechnung vorzunehmen. Hiermit hat die Verwaltung wiederum die Firma Heyder + Partner beauftragt.

Herr Peter Heyder wird im Rahmen der Sitzung die als Anlage (110) beigefügte Globalberechnung im Einzelnen erläutern.

#### A. Grundlagen

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Salem, Stand November 2017, wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der Flächenseite und der Kostenseite.

## B. Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne dazu sind bei der Finanzverwaltung ab sofort einsehbar. Die einzelnen Flächen sind in der Globalberechnung beigefügt (Teil D).

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, FNP und weiteren Reserveflächen)

#### C. Kostenseite

Dem Gemeinderat sollte bei seiner Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vorliegen. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und ausdrücklich beschlossen werden:

#### 1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde einheitliche oder getrennte Beitragssätze für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den betreffenden Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 KAG 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurde ein Entwässerungsbeitrag (Kanalbeitrag) für den öffentlichen Abwasserkanal (Ortskanalisation) und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

## 2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Entsprechend der bisherigen Regelung bzw. dem betreffenden Gemeinderatsbeschluss wurden die Sammler und Regenwasserbehandlungs-anlagen dem Klärbereich zugeordnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

#### 3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2017 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Im Rahmen der Beschlussfassung ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen festzustellen. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

#### 4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden Zugrundelegung einer unter durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5% in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 1970 (vgl. Kapitel 12, Seiten 10 - 11 des Erläuterungstextes der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisiahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

#### 5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an § 23 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

#### 6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Die Gemeinde Salem entwässert überwiegend im Mischsystem und teilweise auch im Trennsystem.

Für die Mischwasserkanäle wurde nach der kostenorientierten Drei-Kanal-Modell Berechnung der Gemeinde ein Straßenentwässerungsanteil von 24,19% eingestellt.

Entsprechend wurden diese 24,19% für die Mischwassersammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Beim Trennsystem im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücksund der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle, Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%.

Bei den Grundstücksanschlussleitungen und den Schmutzwasserkanälen ist kein Anteil für die Straßenentwässerung abzusetzen.

#### 7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei Globalberechnung muss aufgrund der Änderung Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung Gemeinde Salem wurden 5% der beitragsfähigen Kosten Gebührenfinanzierung abgesetzt.

# 8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragssatzes:

In Teil B der Globalberechnung (Seite 12, 13 und 28) wurden die Beitragsobergrenzen für die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der Nutzungsfläche für den

Entwässerungsbereich	2,73 €/m²	(bisher 2,85 €/m²)
Klärbereich	1,17 €/m²	(bisher 1,05 €/m²)
Wasserversorgungsbereich	2,54 €/m²	(bisher 2,28 €/m²)
Zusammen	6.44 €/m²	(bisher 6.18 €/m²)

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

#### II. Antrag des Bürgermeisters

 Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand November 2017 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- (Kanal) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Klärbereich zugeordnet.
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5 % beschlossen.
- f) Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Drei-Kanal-Modell-Berechnung für die Mischwasserkanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 24,19 % festgesetzt.

Bei der Kläranlage werden pauschal 5% für die Straßenentwässerung abgesetzt.

Bei den Regenwasserkanälen und Regenklärbecken/Regenrückhaltebecken werden 50% als Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.

Bei den Grundstücksanschlussleitungen und den Schmutzwasserkanälen ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen vorzunehmen.

- g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5 % festgesetzt.
- h) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5 % beschlossen.

i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beiträge fest:

Entwässerungsbeitrag (öffentlicher Abwasserkanal)

2,73 €/m<sup>2</sup>

1,17 €/m<sup>2</sup>

Klärbeitrag

(mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage,

(mechanischer und biologischer Teil der Klaranlage Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)

Wasserversorgungsbeitrag

2,54 €/m<sup>2</sup>

 Die Satzungen zur Änderung der Satzungen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) – in der vorgelegten Form (siehe Anlagen 111 und 112) zu beschließen.

## III. Aussprache

Herr Heyder erläutert die Grundlagen der Globalberechnung (Anlage 113).

GR Hefler erkundigt sich, ob es realistisch ist, die Gebühr bis 2030 zu kalkulieren.

Dies wird von Herrn Heyder so bestätigt. Die Globalberechnung ist ähnlich wie ein Flächennutzungsplan langfristig ausgelegt.

AL Lissner ergänzt, dass auch von der GPA gefordert wird, die Globalberechnung in Abständen von ca. 10 Jahren zu erneuern.

#### IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja: 21
Nein: 0
Enthaltungen: 0
Befangen: 0

§ 4 öffentlich

# <u>Erneute Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2018 und Vorstellung</u> der mittelfristigen Finanzplanung

#### I. Sachvortrag

Dem Gemeinderat wurden in den Sitzungen vom 24.10. und 07.11.2017 die Haushaltsplanungen vorgestellt bzw. es fanden schon Beratungen statt. Die Ortsreferenten hatten in der Besprechung vom 18.09.2017 die Möglichkeit ihre Belange in den Planentwurf einzubringen.

Aufgrund der zwischenzeitlich veröffentlichten Novembersteuerschätzung kann mit weiteren Verbesserungen im Bereich des Verwaltungshaushaltes gerechnet werden. Dies führt dazu, dass das Volumen des Verwaltungshaushaltes um 100.000,00 € auf 29.500.000,00 € steigt. Die Mehreinnahmen können zur Aufstockung der Deckungsreserve auf 390.000,00 € und zur Erhöhung des Ansatzes für Straßenbeschilderungen und Warnzeichen um 40.000,00 € verwendet werden.

Des Weiteren wurden auf Anregung des Gemeinderates in der Mittelfristigen Finanzplanung Ansätze für eine Überplanung des Feuchtmayergebäudes und für die Planung eines Versammlungsraumes im Ortsteil Stefansfeld aufgenommen. Die weiteren Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates können mit den bereits vorhandenen Ansätzen des Verwaltungshaushaltes bestritten werden.

#### Mittelfristige Finanzplanung

Nach § 85 GemO und § 24 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, die Finanzpolitik in den Grundzügen in einem mehrjährigen Finanzplan und einem Investitionsprogramm über das Haushaltsjahr hinaus festzulegen. Der Finanzplan ist eine zukunftsorientierte, vollständige Zusammenstellung aller voraussichtlichen Ausgaben und der zur Deckung dieser Ausgaben vorgesehenen Einnahmen. Er soll den Haushaltsausgleich und damit die kommunale Aufgabenerfüllung mittelfristig sichern. Der Planungszeitraum umfasst 5 Jahre.

Als Grundlage für die Finanzplanung ist jährlich ein 5-jähriges Investitionsprogramm aufzustellen, das einen Überblick darüber gibt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Planungszeitraumes notwendig werden, mit welcher Dringlichkeit sie anfallen und welche Ausgaben sie verursachen.

#### Verwaltungshaushalt

Im Bereich des Verwaltungshaushaltes wurde von leicht steigenden Gebühreneinnahmen ausgegangen. Bei der Gewerbesteuer wurden im Rahmen der Finanzplanung etwas höhere Werte angesetzt, die aber die aktuellen Erwartungen widerspiegeln.

Entsprechend der Mitteilungen im Haushaltserlass des Finanzministeriums kann aufgrund der wirtschaftlichen Lage in den kommenden Jahren weiter mit einem

ansteigenden Einkommensteueranteil gerechnet werden. Ob diese Entwicklung tatsächlich dauerhaft so fortgeführt werden kann, bleibt abzuwarten.

Auf der Ausgabenseite stehen im Finanzplanungszeitraum Erhöhungen bei den Personalkosten gegenüber. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand wird sich aufgrund der Steigerungen bei den Energie- und Sachkosten erhöhen. Die FAG- und Kreisumlagen schwanken entsprechend der Steuerergebnisse.

Im Planungsjahr 2018 wird mit einer Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt von 2.000.000,00 € kalkuliert werden. Auch im Rahmen der Finanzplanung werden in den Jahren 2017 – 2021 voraussichtlich weiterhin ordentliche Zuführungsraten an den Vermögenshaushalt möglich sein. Dies ist jedoch sehr stark von einer anhaltend guten konjunkturellen Entwicklung abhängig. Es wird Aufgabe der Gemeinde sein, dafür zu sorgen, dass unumgängliche Ausgabensteigerungen im Einklang mit der Einnahmesituation stehen.

Insgesamt wurde die Finanzplanung an den Orientierungsdaten des Haushaltserlasses für das Jahr 2018 ausgerichtet.

#### Vermögenshaushalt

Neben der umfassenden Veranschlagung der Investitionen zur Neuen Mitte wurden auch umfangreiche Beträge für Schulbau- und Kinderbetreuungsmaßnahmen und Straßenbauprojekte eingeplant.

Soweit die bis heute genannten Orientierungsdaten zutreffen, lassen sich ab 2018 bei steigenden Steuereinnahmen und einer auf den Ergebnissen ab 2016 basierenden schwankenden eigenen Steuerkraft Zuführungsraten von 2.000.000,00 €, 2019 2.400.00000 €, 2020 2.650.000,00 € und 2021 2.950.000,00 € erzielen.

Die vorgesehenen Investitionsprojekte mit den dadurch entstehenden Folgekosten werden den Verwaltungshaushalt weiter belasten. Dies ist auch bei weiteren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine weitere Dimension erhält diese Tatsache durch den Grundsatz im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht die Abschreibungen im laufenden Betrieb zu erwirtschaften.

Festzustellen ist aber auch, dass die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde weiterhin hervorragend ist. Damit sind wir auch gerüstet für die in der Zukunft anstehenden Projekte – ohne wichtige weitere Infrastrukturmaßnahmen zu vernachlässigen.

Im Finanzplanungszeitraum 2017 – 2021 liegen die Schwerpunkte der Investitionen im Bereich Feuerwehrwesen, bei der Kinderbetreuung, Schulanlagen, im Bereich Straßen- und Wegebau, bei der Ortskern- und Gebäudesanierung, bei der Gestaltung der Gemeindemitte und im Grunderwerb.

Die Gemeinde bleibt damit weiterhin sehr stark mit vielfältigen Pflichtaufgaben gebunden. Der Spielraum für Leistungen im Bereich von freiwilligen Aufgaben wird dadurch eingeengt.

Nach der dem Haushaltsplan als Anlage angeschlossenen Finanzplanung 2017 – 2021 sind in den einzelnen Jahren folgende Investitionen (gerundet auf volle 1.000,00 €) vorgesehen:

	Investitionen €	spezielle Deckungsmittel €	Quote %
2017	15.100.000,00	9.135.000,00	60,50
2018	15.800.000,00	10.185.000,00	64,46
2019	16.100.000,00	13.560.000,00	84,22
2020	14.350.000,00	11.560.000,00	80,56
2021	7.650.000,00	4.560.000,00	59,61
Insgesamt	69.000.000,00	49.000.000,00	

Gesamt Deckungsmittel % Spezielle Deckungsmittel (Zuschüsse, 49.000.000,00 71,01 Beiträge, Grundstückserlöse usw.) Zuführung vom Verwaltungshaushalt 11.525.000,00 16,70 Rücklagenentnahmen 7.775.000,00 11,27 Kredite 0,00 0 Rückzahlung (Tilgung) 700.000,00 1,01 69.000.000,00 100,00 Insgesamt

Für die Jahre 2016 und 2017 war eine Kreditaufnahme nicht vorgesehen. Sofern die positive Entwicklung der Gemeindefinanzen anhält, wird auch eine Verschuldung im Finanzplanungszeitraum nicht erforderlich sein.

### Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt

Der Betrag um den im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, wird dem Vermögenshaushalt zur Finanzierung von Investitionen zugeführt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 lässt folgende Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erwarten:

	Zuführung Vermögenshaushalt €	v. H. des je Verwaltungshaushalt %	eweiligen Vermögenshaushalt %
2017	1.525.000,00	5,41	10,10
2018	2.000.000,00	6,78	12,66
2019	2.400.000,00	7,92	14,91
2020	2.650.000,00	8,53	18,47
2021	2.950.000,00	9,32	38,56

Die Nettoinvestitionsrate liegt 2018 bei rund 176,00 € pro Einwohner. In 2016 konnte eine Nettoinvestitionsrate von 375,54 €/Einwohner erwirtschaftet werden.

#### Rücklagen

Das Gemeindewirtschaftsrecht kennt seit 1974 praktisch nur noch eine allgemeine Rücklage. Die bisherigen Einzelrücklagen waren aus diesem Grunde auf Ende des Rechnungsjahres 1973 zur allgemeinen Rücklage zusammenzufassen. Die durch die Änderung der GemHVO vom 16.03.1989 (GBI. S. 125) erweiterten Anwendungsmöglichkeiten zur Bildung von Sonderrücklagen für den Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen spielen gemeindewirtschaftsrechtlich nur in Teilbereichen eine entscheidende Rolle.

Im Rahmen der Finanzplanung ist eine Entnahme der Rücklage im Jahr 2017 von 4.300.000,00 € und in 2018 3.475.000,00 € vorgesehen.

Für den Finanzplanungszeitraum ab 2018 sind keine Rücklagenentnahmen mehr möglich.

Nach einer Änderung der Gemeindeordnung zum 01.01.2006 ist eine Offenlage des Haushaltsplanentwurfes nicht mehr erforderlich.

Auf der in der Sitzung festgestellten Grundlage könnte der Haushaltsplan dann insgesamt fertig gestellt werden.

Im Rahmen der Sitzung soll der Haushalt abschließend beraten werden. Die Verabschiedung ist für die Sitzung vom 19.12.2017 geplant.

#### II. Aussprache

AL Lissner erläutert die Veränderungen, die sich seit der letzten Sitzung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ergeben haben (Anlage 114). Insgesamt konnte für 2018 ein ordentlicher Haushalt aufgestellt werden, in dem die Wünsche der Gemeinderäte berücksichtigt wurden. Auf dieser Basis wird die Gemeindeverwaltung den Haushaltsplan nun fertigstellen und dem Gemeinderat in der Sitzung am 19.12.2017 zur Beschlussfassung vorlegen.

GR Fiedler stellt den

#### ANTRAG,

im Haushaltsplan eine ausreichende Planungsrate für eine Neuordnung der Sportanlagen am Schlosssee vorzusehen.

Sie betont, dass für weitere Entscheidungen im Bereich Sport ein Gesamtkonzept notwendig ist.

Der Vorsitzende wird hierfür gerne 50.000,00 € in den Haushaltsplan aufnehmen, gibt aber zu bedenken, dass es unrealistisch ist, dass im kommenden Jahr eine detaillierte Planung aufgestellt werden kann. Er selbst hat die Sporthalle nur deshalb zur Beratung im Gemeinderat gestellt, weil er sich eine Verbesserung bei der Förderung erhofft hat. Diese Hoffnung hat sich inzwischen aber zerschlagen. Nach seiner Einschätzung kann die Gemeinde nicht vor 2020 in das Thema Sanierung oder Neubau der Sporthalle einsteigen. Das Gesamtkonzept müsste auch den vom FC Rot-Weiß Salem gewünschten neuen Sportplatz umfassen. Auch hier sieht der Vorsitzende keinen

Zeitdruck. Er berichtet, dass er aktuell in Grundstücksverhandlungen für die Nordumfahrung Neufrach steht. Diese Verkehrsplanung muss zunächst noch detaillierter ausgearbeitet werden, damit überhaupt absehbar ist, welche Fläche für den Sportplatz zur Verfügung steht.

Der Vorsitzende betont, dass es schon schwierig genug ist, überhaupt die für die Planung notwendigen Mittel im Kreishaushalt vorzusehen. In diesem Zusammenhang berichtet er, dass im Landkreis darüber diskutiert wird, ob die Planungen für Bundesstraßen vom Kreis vorfinanziert werden. Der Vorsitzende betont, dass man erst in das Gesamtkonzept für die Sportanlagen einsteigen sollte, wenn absehbar ist, wann die Maßnahmen realisiert und finanziert werden können. Man einigt sich darauf, 50.000,00 € als Planungsrate im Haushaltsplan 2018 vorzusehen und dann im kommenden Jahr darüber zu diskutieren, wie in das Thema Gesamtkonzept eingestiegen werden kann.

GR Lenski erinnert daran, dass der Vorsitzende darauf hingewiesen hat, dass der Sportplatz Neufrach erhalten bleibt und der vom FC Rot-Weiß Salem gewünschte neue Sportplatz kurzfristig nicht realisiert wird.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass zunächst die Verkehrsplanung für die Nordumfahrung Neufrach ausgearbeitet werden muss, bevor der neue Sportplatz geplant werden kann. Er sieht für diese Maßnahme aber auch keinen zeitlichen Druck, da der Sportplatz in Neufrach nach wie vor zur Verfügung steht.

GR Jehle erinnert daran, dass schon mehrfach über das Gesamtkonzept gesprochen wurde. Seiner Ansicht nach könnten die Flächen durchaus "grob" den einzelnen Nutzungen zugeordnet werden. Dieser Grobentwurf könnte von einem Fachmann geprüft werden, der dann Vorschläge für den Gemeinderat erarbeitet.

GR König ist ebenfalls der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, das Thema Sportstättenentwicklung in einem Konzept darzustellen. Dabei müssen auch die Wünsche der Schule berücksichtigt bzw. auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. In dem Konzept soll dargestellt werden, was finanziell und räumlich möglich ist. Im Laufe des kommenden Jahres könnte ein Fachmann mit diesem Thema beauftragt werden.

Der Vorsitzende wird dieses Thema 2018 entsprechend aufgreifen.

#### III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

§ 5 öffentlich

# Beschluss über die Vergabe des Grabaushubs auf den Friedhöfen der Gemeinde nach beschränkter Ausschreibung

# I. Sachvortrag

Die Firma Fliegauf hat seit 1989 den Grabaushub auf den Friedhöfen Salem ausgeführt. Der Vertrag wurde von der Firma Fliegauf auf 31.12.2016 aus gesundheitlichen Gründen gekündigt. Üblicherweise werden diese Arbeiten von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Es wurde deshalb 2016 eine beschränkte Ausschreibung bei 7 Bestattungsunternehmen (Fa. Vogt, Markdorf, Fa. Allweier, Frickingen, Fa. Dreher, Salem-Beuren, Fa. Dreher, Uhldingen-Mühlhofen, Fa. Wurm, Markdorf, Fa. Pohl, Friedrichshafen, Fa. Hiestand, Oberteuringen) durchgeführt. Keine dieser Firmen hat ein Angebot abgegeben. Nach der ergebnislosen Ausschreibung war die Verwaltung daraufhin noch mit weiteren Firmen in Kontakt, die den Grabaushub im östlichen Teil des Bodenseekreises und im Kreis Ravensburg durchführen. Allesamt sagten jedoch aus Kapazitätsgründen ab. Weitere Gespräche mit dem Bestattungsunternehmen Vogt waren zunächst vielversprechend, blieben letztlich aber auch ergebnislos.

Bei Ausführung durch die Gemeinde wären zusätzliche, nicht unerhebliche Investitionen in Maschinen und zusätzliches Personal erforderlich.

Nachdem zum 01.01.2017 eine Lösung gefunden werden musste, wurden weitere Lösungsansätze überprüft. In diesem Zusammenhang kam man mit der Fa. Kamuf aus Salem ins Gespräch. Diese zeigte Interesse am Grabaushub und hat sich in der Folge intensiv mit der Materie befasst. In der Kürze der Zeit war eine weitere Ausschreibung nicht mehr möglich. Für den Grabaushub sind spezielle Kenntnisse und Gerätschaften erforderlich. Für Tiefbaufirmen mit normalen Gerätschaften sind diese Arbeiten nicht durchführbar.

Es wurde deshalb mit der Fa. Kamuf ein 1-Jahresvertrag abgeschlossen.

Zielsetzung ist ein 5-Jahres-Vertrag. Deshalb wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Beteiligt wurden die Firmen Kamuf, Bertsche, Ziegler, Dreher, Herter, Schaible, Strasser, Städele, Häring, Dunst, Matscher, Koch. Abgegeben hat nur die Firma Kamuf.

Im Leistungsverzeichnis wurde von der Anlage von 45 Urnen- und 25 Erdgräbern ausgegangen. Davon ausgehend ergibt sich eine Jahres-Angebotssumme von 28.518,35 €. Die Leistung wurde anhand eines ausführlichen Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben, unterschieden nach Erd-/Urnen-/Kindergrab, Grab für Totgeburten und Umbettungen.

Die Arbeiten beinhalten:

- Öffnen und Schließen von Erd- und Urnengräbern
- Sicherung der Grabstätte
- Vorbereitung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung, wie das Aufstellen des Sargversenkungsapparates, Anbringen der Laufroste, Ausschmücken der Grabenstätte mit Rasentüchern etc.
- Bereitstellung der erforderlichen Gerätschaften, Bestattungsgeräte und Fahrzeuge soweit diese nicht von der Gemeinde vorgehalten werden.
- Terminvergabe für Bestattung und Trauerfeier
- Verbringen des überschüssigen Erdaushubs in den dafür vorgesehenen Erdecontainer.

Die ausführende Firma hat Gerätschaften wie Minibagger, Kleincontainer, Eindeckmatten, Schalungen zur Stabilisierung der Wandungen und Laufroste vorzuhalten.

### II. Antrag des Bürgermeisters

Den Grabaushub auf den Friedhöfen in Salem auf die Dauer von 5 Jahren ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 an den günstigsten Bieter, die Firma Kamuf zu vergeben.

# III. Aussprache

AL Nickl berichtet, dass die Verwaltung in diesem Jahr sehr gute Erfahrungen mit der Firma Kamuf gemacht hat. Der Übergang von der Firma Fliegauf auf die Firma Kamuf hat problemlos funktioniert.

### IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja: 20 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Befangen: 1 (GR Kamuf)

§ 6 öffentlich

#### Anfragen und Bekanntgaben

# 1. Verfahrensstand bei der Umsiedlung der Postfiliale

Auf Anfrage von GR Karg berichtet der Vorsitzende, dass der AUT zum Bauvorhaben in der Abt-Thomas-Straße für die Umsiedlung der Postfiliale sein Einvernehmen erteilt hat, obwohl die Verwaltung Vorbehalte hatte. Das Landratsamt teilt nun die Bedenken der Verwaltung und hat dem Antragsteller signalisiert, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Deshalb wird der Antragsteller die Filiale nun so umplanen, dass die notwendigen Räumlichkeiten im Gebäudebestand untergebracht werden können.